DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF BELGIENS

KONINGSPLEIN 7 PLACE ROYALE
1000 BRÜSSEL

2014

INHALTSVERZEICHNIS[1]

1. VOM SCHIEDSHOF ZUM VERFASSUNGSGERICHTSHOF 5

a) Gründung des Schiedshofes 5

b) Vom Schiedshof zum Verfassungsgerichtshof 6

c) Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen 7

2. ORGANISATION 9

3. ZUSTÄNDIGKEIT 10

a) Zuständigkeit *a priori* 10

b) Zuständigkeit *a posteriori* 10

1. Normen, die vom Verfassungsgerichtshof geprüft werden 10

2. Normen, anhand deren der Verfassungsgerichtshof prüft 11

4. ANHÄNGIGMACHUNG 13

a) Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzesnormen 13

1. Nichtigkeitsklagen 13

2. Vorabentscheidungsfragen 15

b) Weitere Zuständigkeiten 15

5. ARBEITSWEISE 17

6. VERFAHREN 18

a) Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzesnormen 18

b) Weitere Verfahren 19

7. ENTSCHEIDE UND ENTSCHEIDUNGEN 21

a) Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzesnormen 21

1. Verkündung und Veröffentlichung 21

2. Folgen der Entscheide 21

b) Weitere Verfahren 22

1 Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof und weitere grundlegende Bestimmungen über den Gerichtshof befinden sich auf der Website www.const-court.be.

GRONDWETTELIJK HOF
COUR CONSTITUTIONNELLE
VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Eingang

1. VOM SCHIEDSHOF ZUM VERFASSUNGSGERICHTSHOF

a) Gründung des Schiedshofes

Das Entstehen des Verfassungsgerichtshofes hängt mit der Entwicklung des belgischen Staates vom Einheitsstaat zum Föderalstaat zusammen.

Seit 1970 wurde der unitäre belgische Staat einer tief greifenden Reform unterzogen. Aus dieser Reform, die in mehreren Phasen verlaufen ist, entstand ein Föderalstaat, in dem die gesetzgebende Gewalt zwischen Föderation und Teilgebieten verteilt ist, und zwar nach einem System, bei dem die jeweiligen Gesetzgeber über exklusive Zuständigkeiten verfügen. Die Gesetze der Föderation und die Dekrete bzw. Ordonnanzen der Teilgebiete haben den gleichen rechtlichen Wert.

Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen den verschiedenen gesetzgebenden Versammlungen zog die Gefahr von Kompetenzkonflikten nach sich, und die Notwendigkeit, eine Lösung herbeizuführen, hat den Verfassungsgeber 1980 dazu veranlasst, im damaligen Artikel 107*ter* der Verfassung ein neues Rechtsprechungsorgan – den Schiedshof – einzuführen, dessen Aufgabe es war, die jeweiligen Zuständigkeiten abzugrenzen. Dazu konnte der Schiedshof die Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen anhand der durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Zuständigkeitsvorschriften prüfen.

Die vorerwähnte Verfassungsbestimmung wurde durch das Gesetz vom 28. Juni 1983 zur Durchführung gebracht, das die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des neuen Rechtsprechungsorgans konkret gestaltete. Der Schiedshof wurde am 1. Oktober 1984 im Senat feierlich eingesetzt. Am 5. April 1985 verkündete er seinen ersten Entscheid.

b) Vom Schiedshof zum Verfassungsgerichtshof

Bei der Verfassungsrevision vom 15. Juli 1988 wurde der Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes auf die Überwachung der Beachtung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung ausgedehnt, in denen der Gleichheitsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot sowie die Rechte und Freiheiten im Bereich des Unterrichts verankert sind.

Bei derselben Verfassungsrevision von 1988 wurde es dem Sondergesetzgeber überlassen, die Zuständigkeit des Schiedshofes auf die Normenkontrolle anhand weiterer Bestimmungen der Verfassung auszudehnen. Von dieser Möglichkeit wurde bis jetzt zweimal Gebrauch gemacht: Das Sondergesetz vom 9. März 2003 erweiterte die Zuständigkeit des Gerichtshofes auf sämtliche Bestimmungen von Titel II der Verfassung bezüglich der Rechte und Freiheiten (Artikel 8 bis einschließlich 32) sowie auf die Artikel 170 (Legalitätsprinzip in Steuersachen), 172 (Grundsatz der Gleichheit in Steuersachen) und 191 (Ausländerschutz) der Verfassung; das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 erweiterte diese Zuständigkeit ferner auf Artikel 143 § 1 (Grundsatz der föderalen Loyalität) der Verfassung.

Bei der Koordinierung der Verfassung im Jahre 1994 wurde die Bestimmung über den Schiedshof in Artikel 142 übernommen.

Bei der Verfassungsrevision vom 7. Mai 2007 wurde der Schiedshof in „Verfassungsgerichtshof“ umbenannt.

c) Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen

Laut dem heutigen Artikel 142 Absatz 1 der Verfassung gibt es für ganz Belgien einen Verfassungsgerichtshof, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden. Der Gerichtshof befindet im Wege eines Entscheids über Kompetenzkonflikte, über die Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung und über eine Verletzung der Verfassungsartikel, die das Gesetz bestimmt (die Artikel von Titel II der Verfassung sowie die Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191). Der Gerichtshof kann von jeder durch Gesetz bestimmten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan angerufen werden.

Artikel 142 der Verfassung wurde durch das (mehrfach abgeänderte) Sondergesetz vom 6. Januar 1989 zur Durchführung gebracht, das die Organisation, die Zuständigkeit, die Arbeitsweise, das Verfahren und die Folgen der Entscheide des Gerichtshofes regelt. Ein (ordentliches) Gesetz vom 6. Januar 1989 regelt die Gehälter und Pensionen der Richter, Referenten und Kanzler des Gerichtshofes.

Bei der Verfassungsrevision vom 6. Januar 2014 wurde die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes auf die präventive Prüfung der regionalen Volksbefragungen sowie auf die Prüfung der Beschlüsse der Abgeordnetenkammer oder ihrer Organe bezüglich der Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen dieser gesetzgebenden Versammlung ausgedehnt. Diese neuen Bestimmungen wurden durch zwei Sondergesetze vom 6. Januar 2014 zur Ausführung gebracht, welche das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 abgeändert haben.

Schließlich gibt es mehrere königliche Erlasse, Geschäftsordnungen und Richtlinien, die sich auf verschiedene Aspekte der Zuständigkeit und Arbeitsweise des Gerichtshofes beziehen.

All diese Texte befinden sich auf der Website des Verfassungsgerichtshofes (www.const-court.be) unter der Rubrik „Basistexte“ (in niederländischer und französischer Sprache, zum Teil auch in deutscher Sprache).

Sitzungssaal

2. ORGANISATION

Der Gerichtshof setzt sich aus zwölf Richtern zusammen, die vom König auf Lebenszeit ernannt werden, und zwar aus einer Liste mit zwei Kandidaten, die turnusmäßig von der Abgeordnetenkammer und vom Senat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen werden.

Sechs Richter gehören zur niederländischen, sechs zur französischen Sprachgruppe. Einer der Richter muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Jede Sprachgruppe besteht ihrerseits jeweils aus drei Richtern, die aufgrund ihrer juristischen Erfahrung ernannt worden sind (Juraprofessor an einer belgischen Universität, Magistrat am Kassationshof oder am Staatsrat, Referent beim Verfassungsgerichtshof), und drei Richtern, die über eine mindestens fünfjährige Erfahrung als ehemaliges Parlamentsmitglied verfügen. Der Gerichtshof setzt sich aus Richtern verschiedenen Geschlechts zusammen, wobei die zahlenschwächere Gruppe mindestens ein Drittel ausmacht und in den beiden vorerwähnten Berufskategorien vertreten sein muss.

Um zum Richter ernannt werden zu können, muss man das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Richter können ihr Amt bis zum Alter von siebzig Jahren ausüben. Es gelten strenge Unvereinbarkeiten mit anderen Ämtern, Funktionen und beruflichen Tätigkeiten. Die Richter der beiden Sprachgruppen wählen jeweils ihren Präsidenten; die beiden Präsidenten fungieren alternierend jeweils ab dem 1. September für ein Jahr als „amtierender Präsident".

Dem Gerichtshof stehen Referenten (höchstens 24) bei, die zur Hälfte niederländischsprachig und zur Hälfte französischsprachig sind. Sie sind Inhaber eines Universitätsdiploms in Jura und werden aufgrund einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren, deren Bedingungen vom Gerichtshof festgelegt werden, eingestellt.

Der Gerichtshof verfügt ebenfalls über einen niederländischsprachigen und einen französischsprachigen Kanzler. Der Gerichtshof ernennt das in den verschiedenen Dienststellen beschäftigte Verwaltungspersonal. Der Gerichtshof hat ein eigenes System der Finanzierung mittels einer jährlichen Dotation, die es ihm ermöglichen soll, in völliger Unabhängigkeit zu funktionieren.

3. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes ist einerseits durch die Normen, die geprüft werden können, und andererseits durch die Normen, anhand deren geprüft werden kann, bedingt.

a) Zuständigkeit *a priori*

Der Gerichtshof befindet im Wege einer Entscheidung über jede Volksbefragung, die die Regionen in den meisten Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, organisieren können. Der Gerichtshof ist damit beauftragt, vor der Organisation der regionalen Volksbefragung zu prüfen, ob diese mit den grundlegenden Bestimmungen, die die Volksbefragungen regeln, sowie mit den anderen Verfassungs– und Gesetzesbestimmungen, anhand deren der Gerichtshof seine Kontrolle vornimmt (siehe unten, Buchstabe b) Ziffer 2)), vereinbar ist. Die Volksbefragung darf nicht abgehalten werden, solange der Gerichtshof keine günstige Entscheidung getroffen hat.

b) Zuständigkeit *a posteriori*

1) Normen, die vom Verfassungsgerichtshof geprüft werden

Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, gesetzeskräftige Rechtsnormen zu prüfen. Unter gesetzeskräftigen Rechtsnormen sind sowohl materielle als auch formelle Bestimmungen zu verstehen, die vom föderalen Parlament (Gesetze) und von den Parlamenten der Gemeinschaften und Regionen (Dekrete und Ordonnanzen) verabschiedet worden sind. Alle übrigen Rechtsnormen wie königliche Erlasse, Erlasse der Regierungen von Gemeinschaften und Regionen, ministerielle Erlasse, Verordnungen und Erlasse von Provinzen und Gemeinden, sowie richterliche Entscheidungen fallen nicht in den Kompetenzbereich des Gerichtshofes.

Der Gerichtshof ist auch dafür zuständig, die Beschlüsse der Abgeordnetenkammer oder ihrer Organe bezüglich der Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen dieser gesetzgebenden Versammlung zu prüfen.

2) Normen, anhand deren der Verfassungsgerichtshof prüft

Dem Verfassungsgerichtshof wurde durch Artikel 142 der Verfassung die ausschließliche Zuständigkeit erteilt, gesetzeskräftige Rechtsnormen anhand der Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Föderalstaat, Gemeinschaften und Regionen zu prüfen. Diese Zuständigkeitsvorschriften sind sowohl in der Verfassung als auch in den (meistens mit einer Sondermehrheit verabschiedeten) Gesetzen bezüglich der Reform der Institutionen im föderalen Belgien enthalten.

Daneben ist der Verfassungsgerichtshof dafür zuständig, über den Verstoß einer gesetzeskräftigen Rechtsnorm gegen in Titel II der Verfassung (Artikel 8 bis einschließlich 32) verankerte Grundrechte und -freiheiten sowie gegen die Artikel 143 § 1 (Grundsatz der föderalen Loyalität), 170 (Legalitätsprinzip in Steuersachen), 172 (Grundsatz der Gleichheit in Steuersachen) und 191 (Ausländerschutz) der Verfassung zu befinden.

Bei der Kontrolle der Beschlüsse der Abgeordnetenkammer oder ihrer Organe bezüglich bestimmter Wahlausgaben prüft der Gerichtshof die Einhaltung der wesentlichen oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegten Formvorschriften sowie das etwaige Vorliegen von Befugnisüberschreitung oder Befugnismissbrauch, d.h. also nicht nur die Beachtung der vorerwähnten Referenznormen.

Beratungssaal

4. ANHÄNGIGMACHUNG

a) Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzesnormen

Eine Rechtssache kann beim Verfassungsgerichtshof auf zweierlei Art eingeleitet werden: mittels einer Nichtigkeitsklage oder mittels einer von einem Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfrage.

1) Nichtigkeitsklagen

Die nachstehend genannten Behörden und Personen können beim Verfassungsgerichtshof Klage auf Nichtigerklärung erheben:

- der Ministerrat und die Regierungen der Gemeinschaften und Regionen;
- die Präsidenten aller gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder;
- natürliche oder juristische Personen, sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche, und sowohl belgischer als auch ausländischer Staatsangehörigkeit.

Die letztgenannte Kategorie von Personen muss „ein Interesse nachweisen“. Dies bedeutet, dass diese Personen in ihrer Klageschrift unter Beweis stellen müssen, dass sie persönlich, unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen sein können.

Die Klagen sind – im Prinzip und von einigen Sonderfällen abgesehen – innerhalb von sechs Monaten nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung der angefochtenen Rechtsnorm einzureichen.

Die Klage hat keinen Suspensiveffekt. Um zu verhindern, dass die angefochtene Rechtsnorm zwischen dem Zeitpunkt der Klageerhebung und jenem der Verkündung des Entscheids einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen würde und eine nachträgliche rückwirkende Nichtigerklärung keinen Zweck mehr hätte, kann der Gerichtshof in Ausnahmefällen auf Antrag des Klägers die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Rechtsnorm anordnen, und zwar in Erwartung der Entscheidung zur Sache, die innerhalb von drei Monaten nach einem auf einstweilige Aufhebung lautenden Entscheid erfolgt. Eine solche Klage auf einstweilige Aufhebung ist innerhalb von drei Monaten nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung der angefochtenen Rechtsnorm zu erheben.

Empfangssaal

2) Vorabentscheidungsfragen

Der Verfassungsgerichtshof verfügt über das Monopol der Kontrolle gesetzeskräftiger Rechtsnormen anhand der Verfassungsbestimmungen und der Gesetzesbestimmungen, für die er zuständig ist.

Erhebt sich in einer Rechtssache vor einem Rechtsprechungsorgan eine Frage hinsichtlich der Übereinstimmung von Dekreten, Gesetzen und Ordonnanzen mit den Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Föderalstaat, Gemeinschaften und Regionen oder mit den Artikeln 8 bis 32, 143 § 1, 170, 172 oder 191 der Verfassung, so muss im Prinzip dieses Rechtsprechungsorgan dem Verfassungsgerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage stellen. Stellt ein Rechtsprechungsorgan eine Frage, so wird das Verfahren vor diesem Rechtsprechungsorgan in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes ausgesetzt.

b) Weitere Zuständigkeiten

Es obliegt dem Präsidenten des betreffenden Regionalparlaments, den Gerichtshof vor der Organisation einer regionalen Volksbefragung zu befassen.

Beschwerden gegen von der Abgeordnetenkammer oder von ihren Organen gefasste Beschlüsse bezüglich der Kontrolle bestimmter Wahlausgaben können vom gewählten Kandidaten, der Gegenstand der Sanktion ist, eingereicht werden. Die Einreichung der Beschwerde muss innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach der Notifizierung der Sanktion erfolgen.

Warteraum der Kanzlei

5. ARBEITSWEISE

Grundsätzlich behandelt der Gerichtshof eine Rechtssache in einer Besetzung mit sieben Richtern. Es ist aber auch eine erweiterte (10 oder 12) oder beschränkte (3) Zusammensetzung möglich.

Am 1. September eines jeden Jahres (beim Wechsel des Vorsitzes) werden die Besetzungen des Gerichtshofes bestimmt. Normalerweise werden die Rechtssachen durch Besetzungen mit sieben Richtern behandelt, d.h. die beiden Präsidenten, die in allen Rechtssachen tagen, und fünf Richter, die nach einem vom Sondergesetzgeber festgelegten komplexen Turnussystem bestimmt werden. Dieses System garantiert, dass in jeder Besetzung mindestens drei Richter jeder Sprachrolle tagen und dass jeweils mindestens zwei Richter, die ehemalige Parlamentarier sind, und zwei Richter, die aufgrund ihrer juristischen Qualifikationen ernannt wurden, tagen. In der gewöhnlichen Zusammensetzung mit sieben Richtern werden die Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Die Präsidenten können jedoch beschließen, eine Rechtssache dem vollzählig tagenden Verfassungsgerichtshof vorzulegen. Sie können dies einzeln beschließen, wenn sie es für nötig halten. Außerdem sind sie dazu verpflichtet, wenn zwei Richter der (ordentlichen) Besetzung mit sieben Richtern darum ersuchen. Der vollzählig tagende Gerichtshof ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens zehn Richter und auf jeden Fall ebenso viele niederländischsprachige wie französischsprachige Richter anwesend sind. Entscheidet der Gerichtshof in vollzähliger Sitzung, so ist bei Stimmengleichheit die Stimme des amtierenden Präsidenten ausschlaggebend.

In jeder Rechtssache werden nach einem vom Sondergesetzgeber festgelegten System ein niederländischsprachiger und ein französischsprachiger Richter als referierende Richter bestimmt. Sie sind zusammen mit ihren Referenten für die Vorbereitung der Rechtssache verantwortlich.

Im Rahmen eines „Filterverfahrens“, das nicht im Bereich der Organisation regionaler Volksbefragungen anwendbar ist, können Rechtssachen, die offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen oder offensichtlich unzulässig sind, von einer „beschränkten Kammer” behandelt werden, die sich aus dem Präsidenten und den beiden referierenden Richtern zusammensetzt.

6. VERFAHREN

a) Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzesnormen

Das vor dem Verfassungsgerichtshof geführte Verfahren hat eine hauptsächlich schriftliche und kontradiktorische Beschaffenheit. Die Verfahren bei Nichtigkeitsklagen und Vorabentscheidungsfragen sind weitgehend gleich, freilich mit Ausnahme der Art und Weise, wie die Rechtssachen eingeleitet werden, sowie der Folgen der Entscheide. Das Verfahren vor dem Gerichtshof wird im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 sowie in den Richtlinien des Gerichtshofes bezüglich des Verfahrens geregelt. Diese Texte finden sich auf der Website des Gerichtshofes unter der Rubrik „Basistexte“ (in niederländischer und französischer Sprache, zum Teil auch in deutscher Sprache).

Die Rechtssachen können beim Gerichtshof je nach dem Fall in niederländischer, französischer oder deutscher Sprache eingeleitet werden, aber die Untersuchung erfolgt in niederländischer oder in französischer Sprache gemäß den im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegten Vorschriften. Jede Rechtssache wird nach erfolgter Eintragung in das Geschäftsverzeichnis gemäß einem durch das Gesetz festgelegten System einer bestimmten Besetzung zugewiesen. Die ersten Richter jeder Sprachgruppe, die für die betreffende Rechtssache bestimmt worden sind, treten als Berichterstatter („referierende Richter”) auf. Zur Verhinderung einer Überbelastung wurde ein „Filterverfahren“ eingeführt, damit bestimmte Rechtssachen – etwa solche, die unzulässig oder relativ einfach sind – im Kurzverfahren erledigt werden können.

Vorbehaltlich der Anwendung des „Filterverfahrens“ wird die Anhängigmachung einer Rechtssache beim Gerichtshof im *Belgischen Staatsblatt* bekannt gemacht. Neben den klagenden Parteien (bei Nichtigkeitsklagen) und den Parteien vor dem vorlegenden Richter (bei Vorabentscheidungsfragen) können auch Interesse habende Dritte schriftlich intervenieren. Die verschiedenen gesetzgebenden Versammlungen und Regierungen können jeder Rechtssache beitreten. Nach Ablauf der für den Austausch der Schriftstücke sowie für die Untersuchung durch die referierenden Richter und deren Referenten erforderlichen Zeit entscheidet der Gerichtshof, ob die Rechtssache behandelt werden kann und ob eine Sitzung anberaumt werden soll. In diesem Fall wird der Sitzungstermin festgelegt und werden etwaige Fragen in der so genannten Anordnung zur „Verhandlungsreiferklärung“ vermerkt. Alle Parteien, die einen Schriftsatz eingereicht haben, werden davon in Kenntnis gesetzt und erhalten einen schriftlichen Bericht der referierenden Richter, in dem vorkommendenfalls auf die Fragen hingewiesen wird, die ihnen während der Sitzung gestellt

werden könnten. Diese Sitzung ist öffentlich. Wenn keine Sitzung anberaumt wurde, kann jede Partei beantragen, angehört zu werden. In Ermangelung dessen wird die Rechtssache zur Beratung gestellt. Wenn eine Sitzung abgehalten wird, erstattet der erste referierende Richter Bericht über die Rechtssache. Der zweite referierende Richter, der zur jeweils anderen Sprachgruppe gehört, kann einen ergänzenden Bericht erstatten. Alle Parteien, die Schriftstücke eingereicht haben, können anschließend mündlich (in niederländischer, französischer oder deutscher Sprache, mit Simultanübersetzung) plädieren, und zwar entweder persönlich oder durch einen Rechtsanwalt.

Wenn die Rechtssache zur Beratung gestellt wird, entscheidet der Gerichtshof mit Stimmenmehrheit. In vollzähliger Sitzung ist bei Stimmengleichheit die Stimme des amtierenden Präsidenten ausschlaggebend. Die Beratungen des Gerichtshofes sind geheim. Die Möglichkeit zur Wiedergabe von „concurring opinions“ oder „dissenting opinions“ (übereinstimmende oder abweichende Meinungen von Richtern) ist nicht vorgesehen. Der Gerichtshof hat innerhalb von zwölf Monaten nach der Einleitung der Rechtssache einen Entscheid zu erlassen.

b) Weitere Verfahren

Das – hauptsächlich schriftliche – Verfahren lehnt sich – *mutatis mutandis* – an dasjenige an, das für die Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzesnormen vorgesehen ist. Was die Organisation der regionalen Volksbefragungen betrifft, sieht das Sondergesetz weder ein Filterverfahren noch eine Sitzung vor und beschränkt sich der Austausch von Schriftsätzen auf den Ministerrat, die Gemeinschafts– und Regionalregierungen, die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen sowie den Initiator bzw. die Initiatoren der Volksbefragung. Was die Streitsachen in Bezug auf bestimmte Wahlausgaben betrifft, sieht das Sondergesetz vor, dass der Präsident der Abgeordnetenkammer dem Gerichtshof die Akte, die zu dem angefochtenen Beschluss geführt hat, übermittelt und dass die Kontrollkommission dem Gerichtshof einen Schriftsatz zukommen lässt, auf den der Beschwerdeführer antworten kann. Der Ministerrat kann auch einen Schriftsatz einreichen, wenn der Gerichtshof im Rahmen dieses Verfahrens dazu veranlasst wird, sich zur Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesnormen zu äußern.

Bibliothek

7. ENTSCHEIDE UND ENTSCHEIDUNGEN

a) Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzesnormen

Die Entscheide des Verfassungsgerichtshofes sind von Rechts wegen vollstreckbar und nicht berufungsfähig.

1) Verkündung und Veröffentlichung

Die Entscheide des Gerichtshofes werden in niederländischer und französischer Sprache abgefasst. Sie werden außerdem in deutscher Sprache abgefasst, wenn es sich um Nichtigkeitsklagen oder um in deutscher Sprache eingeleitete Rechtssachen handelt. Sie können von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verkündet werden; ist dies nicht der Fall, so gilt ihre Veröffentlichung auf der Website des Gerichtshofes als Urteilsverkündung. Neben dieser Veröffentlichung (ungekürzt in niederländischer und französischer Sprache und auszugsweise in deutscher Sprache) wird das Nachschlagen der Rechtsprechung durch die Bereitstellung von Registern erleichtert. Die Entscheide werden außerdem im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

2) Folgen der Entscheide

Die Folgen der Entscheide des Verfassungsgerichtshofes sind unterschiedlich, je nachdem, ob der Entscheid entweder im Rahmen einer Nichtigkeitsklage, oder aber im Rahmen einer Vorabentscheidungsfrage ergangen ist.

Ist die Nichtigkeitsklage begründet, so wird die angefochtene Gesetzesnorm ganz oder teilweise für nichtig erklärt. Nichtigkeitsentscheide haben absolute materielle Rechtskraft ab ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*. Eine Nichtigerklärung hat Rückwirkung, d.h. es wird davon ausgegangen, dass die für nichtig erklärte Rechtsnorm niemals existiert hat. Nötigenfalls kann der Verfassungsgerichtshof die Rückwirkung der Nichtigerklärung mildern, indem er die Folgen der für nichtig erklärten Rechtsnorm aufrechterhält.

Mildert der Gerichtshof diese Rückwirkung nicht, so bleiben die Verwaltungsakte und Verordnungen sowie die richterlichen Entscheidungen, die auf den für nichtig erklärten Gesetzesbestimmungen beruhen, erhalten. Neben dem ordentlichen Rechtsweg, wo dieser noch möglich ist, erlaubt das Sondergesetz, dass endgültige richterliche Entscheidungen zurückgezogen oder Klagen gegen Verwaltungsakte und Verordnungen eingereicht werden, die auf einer nachträglich für nichtig erklärten Gesetzesnorm beruhen, wenn dies innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Entscheids des Gerichtshofes

im *Belgischen Staatsblatt* beantragt wird. Die Staatsanwaltschaft und die Interesse habenden Parteien verfügen dazu über außerordentliche Rechtsmittel.

Die vom Verfassungsgerichtshof verkündeten Entscheide, in denen Nichtigkeitsklagen zurückgewiesen werden, sind für die Rechtsprechungsorgane verbindlich, was die in diesen Entscheiden behandelten Rechtsfragen betrifft.

Die Folgen eines auf eine Vorabentscheidungsfrage hin verkündeten Entscheids sind irgendwie unterschiedlich. Das Rechtsprechungsorgan, das die Vorabentscheidungsfrage gestellt hat, und jedes andere Rechtsprechungsorgan, das in derselben Rechtssache (etwa in der Berufungsinstanz) zu entscheiden hat, müssen sich zur Lösung des Streitfalls, der zur Vorabentscheidungsfrage geführt hat, nach der vom Gerichtshof auf diese Frage erteilten Antwort richten. Hat der Gerichtshof eine Verletzung festgestellt, so führt dies nicht dazu, dass die Rechtsnorm aus der Rechtsordnung verschwindet, aber in Anbetracht dessen, dass der Entscheid eine Wirkung hat, die den vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtsstreit übersteigt, sowie in Anbetracht dessen, dass ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem Interesse daran, dass jede verfassungswidrige Situation behoben wird, und dem Bemühen darum, dass bestehende Verhältnisse und erweckte Erwartungen nach einer gewissen Zeit nicht mehr in Frage gestellt werden, zu wahren ist, hat der Gerichtshof geurteilt, dass die durch das Sondergesetz gebotene Möglichkeit, die Folgen der durch einen Nichtigkeitsentscheid geahndeten Bestimmungen aufrechtzuerhalten, auch für die auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erlassenen Entscheide gilt. Außerdem fängt eine neue sechsmonatige Frist an, innerhalb deren eine Klage auf Nichtigerklärung der betreffenden Rechtsnorm erhoben werden kann.

b) Weitere Verfahren

Entscheidungen, die der Organisation einer regionalen Volksbefragung vorangehen, müssen innerhalb von sechzig Tagen nach Einreichung des Antrags gefällt werden. Eine regionale Volksbefragung, die der Gerichtshof für unvereinbar mit den Normen, deren Einhaltung er überwacht, befunden hat oder mit der er nicht befasst wurde, darf nicht abgehalten werden; das Gleiche gilt, solange keine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vorliegt.

In den Streitsachen in Bezug auf bestimmte Wahlausgaben erklärt der Gerichtshof im Falle einer begründeten Beschwerde den Beschluss der Kontrollkommission, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, für nichtig; die Kommission wird dann in die Lage zurückversetzt, in der sie sich vor dem für nichtig erklärten Beschluss befand.